



## Die ärztliche Fernbehandlung

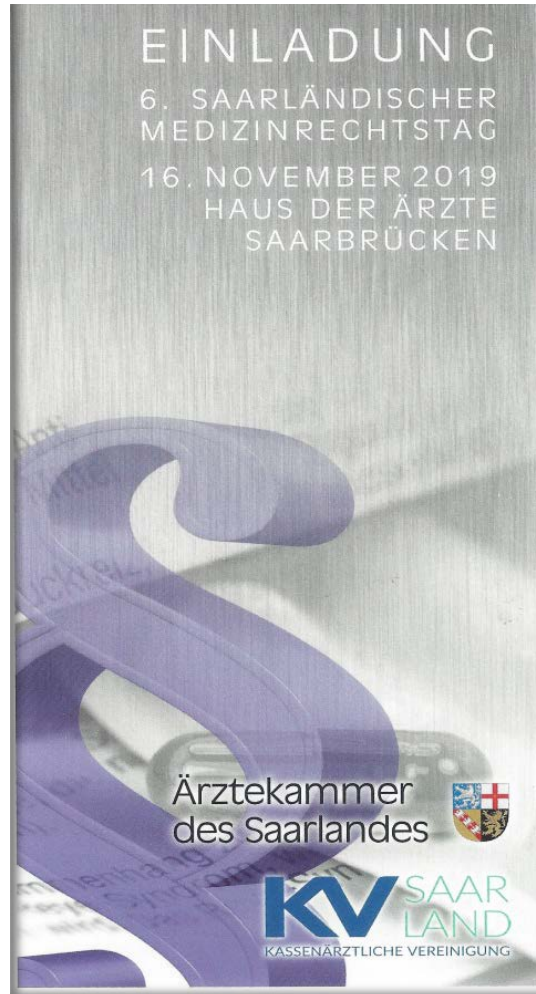
### Die Änderungen der Muster- Berufsordnung

- Folgen und Konsequenzen aus  
-berufsrechtlicher Sicht

SR Dr. med. Josef Mischo

Vorsitzender der Berufsordnungsgremien der

BÄK



## Ausgangslage (1/2)

### § 7 Abs. 4 MBO-Ä (alt):

*„Ärztinnen und Ärzte dürfen individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, **nicht ausschließlich** über Print- und Kommunikationsmedien durchführen.*

*Auch bei telemedizinischen Verfahren ist zu gewährleisten, dass **eine Ärztin oder ein Arzt** die Patientin oder den Patienten **unmittelbar behandelt.**“*



## Ausgangslage (2/2)

- **Anwendungsbereich** der (Muster-)Berufsordnung erstreckt sich nur auf Ärztinnen und Ärzte, die in Deutschland tätig sind.
- **Disziplinarfunktion:** Das Berufsrecht regelt Rechte und Pflichten der Ärzte gegenüber Patienten, Berufskollegen und den LÄK
- **Art. 3 RL 2011/24/EU:** „(...) *Im Fall der Telemedizin gilt die Gesundheitsversorgung als in dem Mitgliedstaat erbracht, in dem der Gesundheitsdienstleister ansässig ist;*“



## Formulierung § 7 Abs. 4 MBO-Ä NEU (1/4)

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt.

Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.

Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“



## Formulierung§ 7 Abs. 4 MBO-Ä NEU (3/4)

„Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikations-medien ist im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist (...)“

- Begriffe ärztliche „Beratung und Behandlung“ sind nicht von einander trennbar
- eine ausschließliche Fernbehandlung ist nicht für jeden Behandlungsfall geeignet, jeweilige Prüfung des Einzelfalls erforderlich
- „ärztliche Vertretbarkeit“ liegt in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes

## Formulierung § 7 Abs. 4 MBO-Ä NEU (4/4)



„(...) und die erforderliche ärztliche Sorgfalt insbesondere durch die Art und Weise der Befunderhebung, Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt wird und die Patientin oder der Patient auch über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien aufgeklärt wird.“

- Einhaltung der erforderlichen ärztlichen Sorgfalt und Beachtung des anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gelten uneingeschränkt
- bei der Aufklärung ist zu beachten, dass der Patient auch über die Besonderheiten einer ausschließlichen Fernbehandlung aufzuklären ist

# Projektskizze der PG „Fernbehandlung“ der BÄK

## Erster Teil:

**Klärung der rechtlichen Fragen und Ausarbeitung von Hinweisen und Erläuterungen zu dem geänderten § 7 Abs. 4 MBO-Ä, u. a.:**

- Stellungnahme zu den „Beschlüssen“ des DÄT zu AU, RP...
- Bedeutung weiterer berufsrechtlicher Vorgaben, insb. § 17 MBO-Ä (Niederlassung und Ausübung der Praxis, Ausschluss kommerzieller Call-Center?)
- Fragen und Vorgaben/Anforderungen in Bezug auf
  - die Dokumentation
  - die Aufklärung
  - den Datenschutz
  - die Identifikation von Arzt und Patient
  - die Qualifizierung (Facharzt, Fortbildungsnachweise)
  - den Facharztstandard
  - die Berufshaftpflichtversicherung

## Teil 2 Themen der PG Fernbehandlung

- **beispielhafte Beschreibung möglicher medizinisch sinnvoller Versorgungsszenarien und -strukturen**  
(z. B. „angestellt“/in Kooperation mit einer Organisation (z. B. Teleclinic), Fernbehandlung innerhalb der eigenen Praxis, Fernbehandlung in Anbindung an eine Praxis, Fernbehandlung im Kontext von Konsilen/Mitbehandlung in Kliniken und Zentren)
- **Erarbeitung von Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung**  
(z. B. Empfehlungen zur Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen),
- **Beschreibung des konkreten Ablaufs von Fernbehandlungen**  
(z. B. Identifikation von Arzt und Patient, Dokumentation, Datenschutz),
- **Beschreibung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Fernbehandlungen**
- **Entwicklung von Vorschlägen für die Vergütung sowie zu Abrechnungsfragen.**



## Formulierung § 7 Abs. 4 MBO-Ä NEU (2/4)

„Ärztinnen und Ärzte beraten und behandeln Patientinnen und Patienten im persönlichen Kontakt.

Sie können dabei Kommunikationsmedien unterstützend einsetzen.“

- Grundsatz der ärztlichen Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt
- digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen
- Begriff „Kommunikationsmedien“ ist umfassend zu verstehen.



## Hinweise und Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä – Behandlung im persönlichen Kontakt und Fernbehandlung

Stand: 22.03.2019

### Vorbemerkungen

Der 121. Deutsche Ärztetag in Erfurt hat eine Neufassung des § 7 Abs. 4 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) beschlossen und damit den berufsrechtlichen Weg für die ausschließliche Fernbehandlung von Patientinnen und Patienten geebnet.

Die Regelung stellt klar, dass im Grundsatz die ärztliche Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt zwischen Ärztin/Arzt\* und Patientin/Patient zu erfolgen hat, der persönliche Kontakt also weiterhin den „Goldstandard“ ärztlichen Handelns darstellt. Damit wird die Bedeutung des persönlichen Kontakts im Sinne einer guten Arzt-Patienten-Kommunikation auch im digitalen Zeitalter in den Vordergrund gestellt. Digitale Techniken können und sollen die ärztliche Tätigkeit unterstützen, sie sollen aber die notwendige persönliche Zuwendung von Ärztinnen und Ärzten nicht ersetzen.

### Gliederung

I. Die Norm: § 7 Abs. 4 MBO-Ä

II. Regelungszweck und Auslegung der Norm

1. § 7 Abs. 4 Satz 1 MBO-Ä: Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt
2. § 7 Abs. 4 Satz 2 MBO-Ä: Einsatz von Kommunikationsmedien
3. § 7 Abs. 4 Satz 3 MBO-Ä: Ausschließliche Fernbehandlung

III. Checkliste für Ärztinnen und Ärzte zu § 7 Abs. 4 MBO-Ä

1. zu rechtlichen Rahmenbedingungen
2. zur Qualitätssicherung
3. zur eingesetzten Kommunikationstechnik und zur sonstigen apparativen Technik
4. in Bezug auf die Patientin oder den Patienten
5. in Bezug auf die Indikation

IV. Häufig gestellte Fragen aus der ärztlichen Praxis

1. Arzneimittel: Ist eine ärztliche Verschreibung von Arzneimitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?
2. Heilmittel: Ist eine ärztliche Verordnung von Heilmitteln im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich zulässig?
3. Arbeitsunfähigkeit: Sind die Feststellung von Arbeitsunfähig-

# Hinweise und Erläuterungen der BÄK

Teil 1: Juristische Aspekte  
(verabschiedet vom VS BÄK März 2019)

Deutsches Ärzteblatt | DOI: 10.3238/arztebl.2019.mbo.fernbehandlung

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/HinweiseErlaeuterungenFernbehandlung.pdf)

## Hinweise zur Qualitätssicherung



- ▶ Gibt es **Leitlinien der Fachgesellschaften für die (ausschließliche) Fernbehandlung** im jeweiligen Fachgebiet?
  
- ▶ Gibt es **besondere Vorgaben aus dem Vertragsarztrecht** zur Qualitätssicherung bei Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien?

## Hinweise zur eingesetzten Kommunikationstechnik und zur sonstigen apparativen Technik



- ▶ Verfügt die Ärztin/der Arzt über die erforderliche, funktionstüchtige und dem aktuellen technischen Standard entsprechende **technische und apparative Ausstattung**, um eine Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien im konkreten Einzelfall durchzuführen?
- ▶ Sind die Ärztin/der Arzt und das medizinische Assistenzpersonal **mit der Anwendung der technischen und apparativen Ausstattung vertraut**?
- ▶ Wurde das **Kommunikationsmedium** vor der Behandlung oder Beratung daraufhin **geprüft**, ob die für die Beratung oder Behandlung erforderlichen Daten in der notwendigen Qualität übermittelt werden können und übermittelt wurden?

## Hinweise in Bezug auf die Patientin oder den Patienten

- ▶ zweifelsfreie Identifizierung des Patienten möglich ?! (z. B. durch Einscannen der Versichertenkarte, Angabe der Versichertennummer)?
- ▶ Ist die Patientin/der Patient in der Lage, über das gewählte Kommunikationsmedium zu kommunizieren?
  - ▶ Aufklärung über die Besonderheiten der ausschließlichen Beratung und Behandlung über Kommunikationsmedien ?!
- ▶ Ist die Patientin/der Patient mit der (ausschließlichen) Fernbehandlung (ausdrücklich) einverstanden?
- ▶ Reichen die von der Patientin/dem Patienten übermittelten Informationen und Daten und/oder ihre/seine über das Kommunikationsmedium sichtbare Verfassung aus, um eine fachgerechte und sorgfältige Beratung und Behandlung durchzuführen, ohne dass sich die Ärztin oder der Arzt ein unmittelbares Bild durch die eigene Wahrnehmung gemacht hat?

## Hinweise in Bezug auf die Indikation



- ▶ Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden für eine Beratung oder Behandlung (ausschließlich) über Kommunikationsmedien geeignet?
- ▶ Sind die von der Patientin/dem Patienten beschriebenen Beschwerden über die eingesetzten Kommunikationsmedien überprüfbar?
- ▶ **Reichen die Angaben der Patientin/des Patienten und/oder die sonstigen über die eingesetzten Kommunikationsmedien erhobenen Daten für eine medizinisch fachgemäße und sorgfältige Behandlung/Beratung aus** oder ist dafür ein unmittelbares Bild durch eigene Wahrnehmung der Ärztin/des Arztes erforderlich?

## Sind die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und das Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung möglich?

- Bei Einhaltung der Vorgaben der §§ 7 Abs. 4, 25 S. 1 MBO-Ä wäre die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Ausstellung einer AU im Rahmen ausschließlicher Fernbehandlung berufsrechtlich vorstellbar

## Teil 2 Themen der AG Fernbehandlung

- **beispielhafte Beschreibung möglicher medizinisch sinnvoller Versorgungsszenarien und -strukturen**  
(z. B. „angestellt“/in Kooperation mit einer Organisation (z. B. Teleclinic), Fernbehandlung innerhalb der eigenen Praxis, Fernbehandlung in Anbindung an eine Praxis, Fernbehandlung im Kontext von Konsilen/Mitbehandlung in Kliniken und Zentren)
- **Erarbeitung von Möglichkeiten und Grenzen der Fernbehandlung**  
(z. B. Empfehlungen zur Verordnung von Arzneimitteln, Heilmitteln und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen),
- **Beschreibung des konkreten Ablaufs von Fernbehandlungen**  
(z. B. Identifikation von Arzt und Patient, Dokumentation, Datenschutz),
- **Beschreibung der technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Fernbehandlungen**
- **Entwicklung von Vorschlägen für die Vergütung sowie zu Abrechnungsfragen.**



# Nutzung der Telemedizin – teleclinic München

## Zahlen, Daten und Fakten

### Inanspruchnahme unterschiedlicher Fachbereiche

01 Allgemeinmedizin



02 Dermatologie



03 Kinder- und Jugendmedizin



04 Orthopädie



05 Gynäkologie und Geburtshilfe

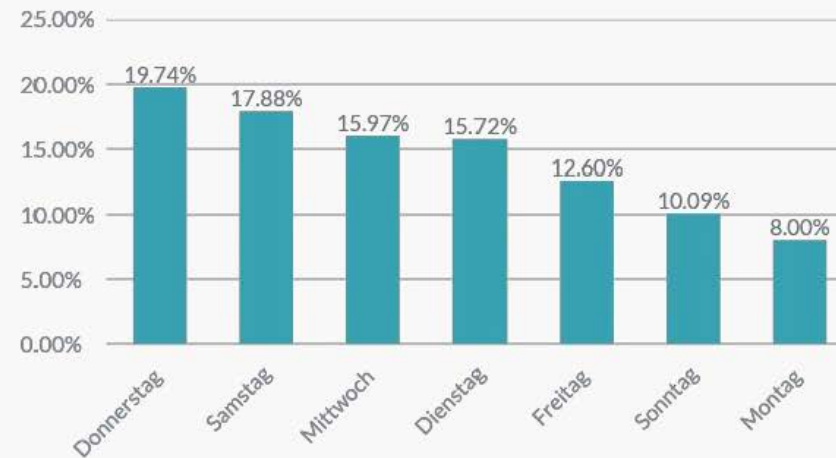


06 Psychiatrie



teleclinic

### Eingehende Konsultationen nach Tag



Zwischen 10:00 - 11:00 Uhr und zwischen  
13:00 - 14:00 Uhr gibt es die meisten Anfragen.

## Die häufigsten Diagnosen und Medikamente

Häufigste Diagnose/ Beschreibung	ICD-10 Code
Gastroenteritis infektiösen Ursprungs/ nicht näher bezeichneten Ursprungs	A09.023/ A09.9
Akute Infektion der oberen Atemwege	J06.9
Harnwegsinfektion	N39.0
Virusinfektion	B34.9

TOP 5 Symptome
Haut-Besonderheit
Gelenke Bänder Muskeln
Schmerzen
Psyche
Magen-Darm

TOP 5 verschriebene Medikamente	Diagnosen
Salben / Cremes	Hautausschlag
Augentropfen	Bindehautentzündung
Antibiotikum	Harnwegsinfektion, Entzündungen
Nasenspray	(Heu-) Schnupfen
Schmerzmittel	z.B. Rückenschmerzen

**Telemedizin-Atlas Deutschland**

Zava berät und behandelt Patienten aus allen 16 Bundesländern.



**Von der Hauptstadt bis auf die Insel:** In der vernetzten Welt von heute ist der Besuch beim Arzt nur wenige Klicks entfernt. Hunderttausende Patienten in Deutschland nutzen die medizinischen Leistungen von Zava wann und wo sie wollen. Für Berliner Patienten haben die deutschen Ärzte von Zava seit 2011 bereits über 30.000 Beratungen und Behandlungen durchgeführt, für Hamburger und Münchener jeweils etwa 17.000.

## Telemedizinische Konsultationen (Zava / DrEd)

## Zusammenfassung

- **Telemedizinische Fernbehandlung** stellt unter Beachtung medizinischer Standards und ärztlicher Sorgfalt in ausgewählten Fällen eine gut geeignete Form der Versorgung dar
- **Fernbehandlung ist möglich als ausschließliche Behandlung in einfachen Fällen und adjuvante Behandlung bei komplexen Fällen**
- Organisatorisch möglich als Beteiligung bei einem Anbieter von online-Sprechstunden oder als Ergänzung der eigenen Praxistätigkeit
- Vergütung für Leistungen bei GKV-Versicherten derzeit noch unzureichend

*Berufsrechtliche Rahmenbedingungen  
der Fernbehandlung*

*=> sinnvolle Vernetzung statt Chaos*

